



Satzung der Ärztlichen Akademie für Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen e.V. Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 5.7.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Ärztliche Akademie für Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen e. V.“ mit Sitz in München. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützig – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Vereinszweck

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung und Durchführung von Psychotherapielehrgängen zur Weiter- und Fortbildung von Ärzten, Diplompsychologen, Diplomsozialpädagogen, Diplompädagogen und anderen einschlägigen akademischen Berufen, die mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien arbeiten bzw. arbeiten wollen.

Des Weiteren durch:

2. Die Berufsbildung für Berufsgruppen, deren Aufgabe die Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien ist, sowie die Förderung der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und deren Familien und der psychosomatischen Medizin.

3. Beratung der unter Ziffer 2 genannten Berufsgruppen in Ausbildungsfragen.

4. Information und Mitarbeit an der Aufklärung über die Möglichkeiten der Psychotherapie an Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung auch von Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Abgabenordnung zur Genehmigung vor.



Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Ärztlichen Akademie können werden: Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater sowie andere Ärzte, die bevorzugt mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien arbeiten.
2. Außerordentliche Mitglieder der Ärztlichen Akademie können werden: Diplompsychologen, Sozialpädagogen, Diplompädagogen und Personen anderer akademischer Berufe, die mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien arbeiten.
3. Die Neuaufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, sie wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorsitzenden oder Schriftführer
3. durch Beschluss des Vorstandes bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
4. durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ihm muss ein begründeter Antrag vorausgegangen sein, der vom Vorstand dem betreffenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden muss. Gegen den Antrag kann schriftlich oder in der Mitgliederversammlung mündlich Einspruch erhoben werden. Ein schriftlicher Einspruch ist bei der Verhandlung des Antrags zu verlesen.

Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zum Ende des laufenden Jahres fälligen Mitgliedsbeiträge und hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand



2. die Mitgliederversammlung

3. der Beirat

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 1. und 2. Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

und bis zu 3 weiteren Mitgliedern

Der 1. Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Bis zu drei weitere Mitglieder des Vorstandes können außerordentliche Mitglieder des Vereins sein.

2. Vorstand nach § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, von denen der Vorsitzende alleine und die stellvertretenden Vorsitzenden beide nur gemeinsam befugt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 3.2. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3.3. Erstellung des Haushaltplans, eines Jahresabschlusses und des Jahresberichts.
- 3.4. Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- 3.5. Berufung eines Beirates

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.



Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird sie nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Soweit kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

7. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, ist in einer (ggf.) außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten eine Nachwahl erforderlich.

8. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er kann der Mitgliederversammlung die Bestellung eines Geschäftsführers vorschlagen. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist kein Organ der Gesellschaft.

9. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ärztlichen Akademie nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Psychotherapie. Dem Beirat kann eine unbegrenzte Zahl an Personen angehören. Nach Möglichkeit soll er sich aus Vertretern von Universitätskliniken und klinischen Einrichtungen und von psychotherapeutischen Institutionen zusammensetzen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen.

§ 10 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

Zur Verwaltung der Geschäfte und zur Unterstützung der Verbandsorgane richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstandes.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.



§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet im Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Tagungen des Vereins eine **ordentliche** Mitgliederversammlung statt.

Hierzu werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung in einer Frist von mindestens 6 Wochen schriftlich eingeladen.

2. Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden in gleicher Weise einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
-
- Beschlussfassung zu § 5.4.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Verhandlung sonstiger vom Vorstand oder von einem Mitglied gestellter Anträge, welche Organisation, Verwaltung oder Zweck der Gesellschaft betreffen.

4. Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und eröffnet ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei den Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, welcher durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

5. Stimmrecht und -abgabe bei der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Sie hat geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen,



wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Briefwahl ist nicht zulässig.

6. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muss.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 60 Tage erneut einzuberufende Versammlung auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern die Auflösung beschließen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung erfordert eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung „Bündnis für Kinder – gegen Gewalt“ mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.